

Facti Species.

Es ist / etwa im Anfang des 13 Seculi, von einem Volquino, weil. Graffen zu Schwalenberg / in dieses Land / zu Berghagen / sonst Falckenhagen genandt / ein Closter gestiftet / davon die Conventuales von Grauen Orden zu Paderborn / genennet worden / die Jungfern auff unser lieben Frauen Berge / deren Abbatissinn in anno 1268. gewesen eine Gräffinn von Schwalenberg / Frau Künne genandt; Welches Closter aber / nach Ablauff eines Seculi und wol darüber / fast gar herunter kommen / und weil auch die Conventuales darin abgegangen / um dasselbe in vorigen Stand hinwieder zu bringen / ist es denen Creutz-Brüdern / Augustiner Ordens / untergethan; Bey welcher Zeiten die grosse reformation in religione im Römischen Reiche angefangen / und weil / nach Absterben des letzterenderer Graffen von Schwalenberg / die Graffen zur Lippe dessen erledigte Länder / jure sanguinis sich vindicirt / und der Graffschafft Lippe / als ein uhraltcs apanagium von derselben / hinwieder incorporiret / hat die reformatio, so in der ganzen Graffschafft gleichfalls vorgegangen / auch solch Antheil und in specie Falckenhagen mit betroffen / und ist daselbst die Augspurgische Confession introducirt / jedoch / denen Ordens-Brüdercn ihr privatum religionis exercitium, so wol dero Zeit / als nachgehend / da die Ceremonien der Evangelisch-Reformirten / benebenst eingeführet / gelassen worden / gleichwol sub inspectione der Lippischen Landes Herrschafft und deroselben Consistorii, für welchen so wol die Ordens-Brüdere / als andere Geistliche / stehen / und auch bey denen visitationen der Kirchen erscheinen müssen.

Weil aber diese Ordens-Brüdere von dem ersten Eyffer /

das Closter hinwieder in Auffnehmen zu bringen / tractu temporis, sehr nachgegeben / die reditus, bey geführtem ärgerlichen Leben / verschwendet und durchgebracht / und dabey alles verfallen lassen;

So hat weiland Graff Simon der Aeltere / als gewesener Reformator und Regierender Landes. Herz der Graffschafft Lippe / solchem Unwesen nicht länger zusehen können / sondern resolviret / die / fast verwildete Ordens. Leute / nach ihrem Orte wieder zu weisen / zum wenigsten die reditus denenselben zu entziehen und ad alios pios usus zu verwenden; Hierin aber so viel besser zu reuffiren / weil das Stifft Baderborn pro una quarta im Ampt Schwalenberg und dessen conDominio interessiret / sich bemühet / weiland Herrn Diederichen / damahligen Bischoff / dahin zu vermögen / daß solche intentio, gesamter Hand ad effectum gebracht werde / unter dem Erbieten / dero. selben dimidiam redituum des Closters / gleichwol / salvâ jurisdictione Ecclesiastica & exercitio jurium Episcopaliū, worin das Haus Lippe privativè in possessione gewesen / wie noch / über zu lassen. Inmassen dann auch erfolget / daß / vermög getroffenen Vergleichs vom 14 October 1596. die Divisio redituum, inter conDominos gemachet / worin Baderborn über sich genommen die noch übrige wenige Ordens. Leute / weil einige von selbst vitam monasticam bereits verlassen / anderer Orter unterzubringen / wie auch geschehen / und dadurch das privatum exercitium Religionis, so denen Ordens. Leuten bis dahin verstattet gewesen / von selbst auffgehoben / dagegen aber Baderborn die reliquiæ sanctorum und ornamenta der Kirchen an Messgewandten / Chor. Röcken / Monstrantien / Rauchfässern / Missal - und Gesangbüchern und dergleichen gelassen und außgelieffert / beede principales auch einander versprochen communi Consilio & auxilio solchen Vergleich zu manuteneren / auch darauff durch ihre bevollmächtigte Ministros die abgetheil-

getheilte dimidias für jeden ConDominum in possession, ein-
halts den 26 Octobris ejusdem anni darüber errichteten In-
strumenti, nehmen lassen / und ist das Lippische Antheil / sub
directione Consistorii Ecclesiastici, ad alios pios usus desti-
nirer worden.

Nachdem aber Baderborn in anno 1604. dem Collegio
Patrum Soc. Jesu daselbst / seine quotam abgetreten / und diese
darauff in anno 1607. à Paulo Papa Bullam Apostolicam, præ-
tense, ausgebracht / worin die Divisio der Kloster-Güter an-
nulliret / und der Lippische / als eines Laici, Antheil / dem Jesui-
ter Collegio, gleichfalls zugeeignet seyn solte / überdem die Pa-
tres Jesuitæ von weiland Graff Herman zur Lippe / eine dispo-
sitionem testamentariam, sub dato Würzburg den 30 Martii
1620. in Händen zu haben gloriiret / worin ihnen das Lippische
Antheil an Falckenhagen vermachtet wäre / und sich in anno
1623. bey Kayserl. Majestät Ferdin. 3. und dero Reichs Hoff-
Rath angegeben / immisionem ex L. fin. C. de Edict. divi
Hadr. toll. und dero behuff commissionem auff Eubr. Fürst
Ferdinand zu Cölln / als zugleich Bischoffen zu Baderborn / ge-
suchet und ausgebracht / welcher per subdelegatos Consilia-
rios, weiland Graff Simon den Jüngeren nacher Baderborn
ad vidend. aperiri testam. & mitti in possess. citiren / dieser
aber / in termino , so wol wider dergleichen Testament / als
auch die angedrohte immision, mit Anführung fundamen-
torum contradictionis, protestiren lassen / aber erfahren müs-
sen / daß den 17 Febr. 1626. per rescriptum des Reichs Hoff-
Raths / ohne solchen Orts jemahls gehöret zu werden / erkanet /
daß / einwendens ohngeachtet / die executio immisionis gesche-
hen solle / jedoch / mit vorbehalt derer Graffen zur Lippe etwa
habenden rechtens und Anspruchs / dieselbe gehörigen Orts
vorzubringen: So ist solche immision ad effectum zu brin-
gen / vom Keyserl. General Graff Tilli, so mit der Keyserlichen

Armée in circulo Westphalico gestanden / an damahligen
Commendanten in Hörer ordre ertheilet / den Paderborni-
schen Official so viel Gemeine und Officirer benzugeben / als der-
selbe zu solcher execution nötig zu seyn / achten würde / wie auch
geschehen / und die Patres Jesuitæ, armata manu, in das Lippi-
sche Antheil an Falckenhagen immittiret / und diese exmittiret
worden; Und ob gleich an Seiten Lippe dawider die Noth-
durfft beyhm Keyserl. Reichs Hoff-Rath eingebracht / weitläuf-
tig deduciret und documentiret worden / dennoch damit nicht
gehöret werden wollen: Bis endlich bey denen Friedens-
Tractaten zu Münster und Osnabrück / nebenst dem gemeinen
termino restitutionis in Ecclesiasticis, in specie die restitutio
contra Jesuitas, ratione Falckenhagen / erhalten / und in dem
Nürnbergischen Haupt- und execution recess eingerücket /
auch auff derer Evangelischen / annoch zu Münster gegenwär-
tiger Stände Abgesandten recommendation - Schreiben
vom 30 Maji 1649. die Wieder-einsetzung / durch die außschrei-
bende Fürsten des Niedersächsischen Creises / weiland Admini-
stratoris zu Hall / und Herzog Augusti zu Wolfenbüttel
Durchl. Durchl. durch dero Commissarios im August. 1649.
einhalts darüber errichteten Instrumenti darüm erfolget / daß
dieselbe / in circulo, nicht erlangt werden können / sondern auff
geschehenes nachsuchen / abgeschlagen worden.

Diese / nach dem klaren Buchstaben angezogenen Instru-
menti pacis & modi exequendi vollenzogene restitution üm-
zustossen / haben die patres Jesuitæ den 26 Febr. 1650. beyhm
Keyserl. Reichs Hoff-Rath zu Wien eine vermeynte Dedu-
ctionem nullitatis übergegeben und darin restitutionem pos-
sessionis gebeten / auch dieselbe den 16 Januar. 1652. durch nach-
geschobenen recessum, mit all. à num. 1. biß 15. inclusive wie-
derholet / und abermahl in auditis Lippiacis, eod. commissio-
nem, die patres wieder in die possession zu setzen / auff damah-
ligen

ligen Herrn Bischoff zu Münster und Graffen zu Oldenburg außgebracht / cum appendice, daß / factâ restitutione, beyde Parthenen gegen einander gehöret / und nach außweise des Friedenschlusses / arctioris modi exequendi und Nürnbergischen execution - recess solte verfahren werden.

Weil man aber an Seiten Lippe denen obged. hohen Executoren des Niedersächsischen Creises remonstriret / gestalt die exmissio derer Graffen zur Lippe / so in anno 1626. durch den Keiserl. General Tilli geschehen / plane violenta gewesen / auch das Decretum & rescriptum des Reichs Hoff. Raths / so die Patres Jesuitæ, beneficio Bullæ papalis, & productione testamenti Comitis Hermanni erschlichen / directè contra jura gelauffen / und also effectum judicati nimmer erreichen könne.

1. Weil die potestas papalis, cum Imperio Romano Germanico keine Gemeinschaft habe / und also ut à non competente außgelassen / nullius authoritatis sey / dazu wider die expressa verbatransactionis Passaviensis, in Instrumento pacis Osna-brug. & R. I. de anno 1654. confirmatæ, lauffe.

2. Das producirtes testamentum Comitis Hermanni, wann gleich dasselbe absque omni visibili vitio wäre / dennoch wider den Regierenden Graffen zur Lippe / ad executionem nicht können gebracht werden / indem der præfensè testator in seinem ganzen Leben / neque Dominium, neque possessionem des Closters Falckenhagen jemahlen gehabt / sondern beederley / notorie, bey dessen älteren Bruder / dem Regierenden Graffen zur Lippe / von Zeit dero beyderseits Herrn Vattern Tode / gewesen / und die Patres ein anders nicht erwiesen / auch nimmer erweisen können / wie sie doch zu dociren schuldig seyn / weil contra Dominum & possessorem die actio ex Edicto keine statt habe / da wider 3. nichts mache / wann etwa an Seiten derer Patrum vorgegeben / es wäre das Lippische Antheil des Ampts Schwabenberg / dem testatori filio Hermannno, ex testamento pater-

no zugefallen/ folglich auch das Closter Falckenhagen/ als ein pertinens solchen Ampts; Zumahl solches darum sehr irrig/ weil die geistliche Güter und jurisdictio Ecclesiastica, cum juribus territorialibus, dem älteren Bruder/ als Regierenden Landes-Herrn / ex pacto unionis in Comitatu Lippiaco, & jure primogenituræ ab Imperatoribus successivè Confirmatis, privativè zugestanden / und demselben in testamento avito expresse vorbehalten worden / auch nicht benommen werden können/ und er dessen/ nach des Vatern Tode/ und tempore mortis Comitis Hermannii fratris, jederzeit in possessione, auch in specie ratione Falckenhagen gewesen/ und überdem in dem ganzen Ampt Schwalenberg / ob gleich dasselbe dem testatori Hermannno zugefallen/ die jura territorialia & Ecclesiastica privativè exerciret/ wie noch izo der Regierende Graff dessen in notoria possessione ist/ ob gleich die ordinarii redditus civiles, in selbigem Ampt/ dero apanagiirten Herrn Vettern/ wie vormahlen prætenfè testatori Hermannno, zugetheilet.

4. Daß stante jure primogenituræ & regiminis, keinem apanagiirten Graffen zur Lippe zustehet / über ihre apanagia, in præjudicium Regentis, welcher dieselbe / und in specie das Ampt Schwalenberg/ nebenst Falckenhagen/ zu Lehen trägt/ zu disponiren/ zumahl evacuato apanagio per mortem agnatorum, dasselbe dem Regenti wieder heimfället/ 5. solcher notorischen Rechten halber und weil die Patres in Ewigkeit/ so wenig das Dominium, als die possession, in persona prætenfè testatoris, ratione Falckenhagen beweisen/ und sich also zu dem beneficio ex Leg. fin. Cod. de Edict. Hadr. toll. keines weges qualificiren können; Hingegen der Regierende Graff zur Lippe notoriè tempore violentæ exmissionis in anno 1626. und jederzeit / in specie in anno 1624. in possessione des Closters Falckenhagen gewesen / derselbe / Einhalts Osnabrückschen Friedenschlusses/ wieder in die privirte possession gesetzt werden

den müssen/ und rechtlich/ angezogener masse/ gesetzet worden/
dawider auch obige erschlichene Decreta, Rescripta & Com-
missiones nichts machen können/ weil 6. in angezogenem In-
strumento pac. art. 5. num. 9. mit durren Worten enthalten/
daß wider solche pacificirte restitution nicht attendirt werden
solle/ ob vor- und nach der Zeit Verträge gemachet/ Streitig-
keiten entstanden/ die Sache per Decreta, mandata, rescripta,
oder andern Schein/ wie derselbe Nahmen haben und vorge-
bracht werden mögen/ nicht attendiret werden sollen/ in specie
7. inter restituenda, eod. art. 5. n. 2. alle Clöstere/ Stiftungen
und geistliche Güter mit deren Zubehörungen und Nutzun-
gen/ ohne Unterscheid/ gerechnet/ dannenhero 8. Falckenhagen
inter restituenda in secundo termino, für die Graffen zur
Lippe/ contra Jesuitas designiret worden.

So ist erfolgt/ daß höchstged. Herren Executores nach-
drückliche dehortation - Schreiben den 3 Jun. 1654. an die be-
nante Herren Commissarios abgehen lassen/ und weil die Pa-
tres Jesuitæ sich unterstehen wollen/ in ihrem Convictorio öf-
fentliche Schule und Gottesdienste anzulegen/ und die Schü-
lere und Zuhörere durch ein über das Dach gehangenes Glöck-
lein zu convociren/ ist ihnen solches durch die successores in Di-
rectorio circuli infer. Saxon. als Bremen und Wolffenbüttel/
durch dazu abgeordnete Rätthe/ Einhalts Instrum. vom 21 Apr.
1661. bey harter Straffe verboten/ woben sich die Jesuiten mit
nicht gestehen/ dergleichen öffentlichen Gottesdienst und Schu-
len/ und daß sie nur ein- und andern Knaben/ privatim, um
Gottes willen informiret/ entschuldiget/ worauff auch die
Commissarii denen Eingepfarreten bey Leib- und Lebens
Straffe interdiciret/ ihre Kindere zu denen Jesuiten zu schi-
cken/ oder dem Gottesdienste bey denenselben bezuwohnen/
hingegen befohlen/ sich damit an ihre Pfarr-Kirche und Schu-
le

le zu halten/und es also in solchem Stande/ ohne daß die ange-
zogene Commissio restitutionis fortgesetzt/ geblieben/ und der
eine Commissarius weil. Herr Graf von Oldenburg darüber
verstorben.

Weil aber die Cron Schweden mit Keiserl. Majestät und
dem Reiche in folgenden Jahren zerfallen/und die Patres Jesui-
tæ gedacht/ es werde dem Hause Lippe bey solcher Gelegenheit
an voriger manutenance fehlen / haben dieselbe bey dem Keiserl.
Reichs Hoff. Rath die Sache wieder rege gemacht / und
transcriptionem Commiss, an statt des abgestorbenen Herrn
Graffen von Oldenburg/ auff den Herrn Graffen zu Bentheim
Tecklenburg den 14 Jun. 1674. sollicitiret/ und so bald eod. in
conformitate prioris erhalten/ deren effect zu decliniren / sich
Lippiaci per intercessionem der Niedersächsischen Craiß auß-
schreibenden Fürsten / an Keiserl. Majestät/ und auch dehorta-
torias an die Herrn Commissarios selbst/ so gar auch/ wie die
Patres den 24 April 1678. ein Excitatorium an die Commis-
sarios außgewircket/ um interposition statuum Evangelico-
rum, durch deroselben Gesandschafften zu Regensburg/ bemü-
hen müssen / von welcher Zeit / und weil auch inzwischen der
Concommissarius weiland Herr Bischoff zu Münster gestor-
ben / dieselbe geruhet / und vielleicht auff bessere Gelegenheit
gelauret/ so sie numehro/ vielleicht/ in des letzteren Rixwilschen
Friedens / vierten paragrapho , weshalb aller Orten sich die
Klagen/ leider! häuffen/ erhalten zu haben/ gleichwol/ in even-
tum, ohne allen Grund/ propter defectum applicationis ma-
nifestum, vermeynet; Dannenhero innovationem mandati
Executionis, mit præterirung des davorigen Concommis-
sarii Herrn Graffen von Bentheim Tecklenburg/ auff die drey
ausschreibende Fürsten des Niederländisch- Westphälischen
Craisses/ und zwar sambt und sonderß/ idque contra Constitu-
tiones

tiones Imperii, zweyer Catholischen / gegen einen Evangelischen Fürsten/ sollicitiret/ und den 15 Decembr. 1698. erhalten/ aber in conformitate prioris commissionis.

Wannhero man sich an Seiten Lippe genöthiget zu seyn geachtet/ die Sache/ und wie darin verfahren / juxta ferriem temporis & circumstantiarum , in vorgesezte wahrhaftte und theils notorische / theils/ auff erfordern / in continenti verificirende Facti speciem zu bringen / damit so wol Ihro Kaiserliche Majestät/ und dero Hochlöbl. Reichs Hoff-Rath/ besonders die höchste Herren Commissarii, und Executores des Nieder-Sächsischen Craises aufschreibende Fürsten/ ja allige/ bey noch wehrender Reichs - Versammlung zu Regensburg / anwesende Gesandtschaften ersehen können/ wie ungerecht und sündlich die Patres Jesuitæ zu Paderborn sich unterstanden/ so viele Jahre die Herren Graffen zur Lippe/ allerhöchsten Orts anzugießen und durch ihre / theils falsche/ theils impertinente suggestiones , decreta , rescripta und Commissiones auszuwirken/ um denenselben/ bey wolverdienter harter Bestrafung/ zu zeigen / quod mendax precator, petitis suis injustissimis, carere debeat, und daß die sub-& obrepirte Commissiones , falls sonst der so theur erworbene Religions - Friede und Instrumentum pacis Osnabruce, nicht zu einem mahl überhauffen geworffen / und derer höchster Executorum authorität vilipendiret werden solle / auffgehoben/ die freventlich causirte Kosten und thätlich præripierte redditus refundiret / und noch darüber die Patres Jesuitæ angehalten werden müssen/ ihre grosse Undanckbarkeit zu büßen/ den halben Theil ihnen an Seiten Paderborn abgetretener reddituum des Closters Falckenhagen/ cum perceptis & percipiendis, an Lippe zu restituiren/ weil Paderborn/ omni casu, nur quartam reddituum solchen Closters præ-

prätendiren können / und die dimidia, um den Theilungs-
 Recess zu manutenaire / ihnen sub illa conditione verstatet/
 folglich / bey dieser Verfehlung / in derer Jesuiten vorseßlicher
 opposition, solche concessio auffgehoben werden / und die
 Commission anzunehmen / man sich Gewissens halber / ent-
 schuldigen / und pro manutentia des Hauses Lippe / als ei-
 ner / dem ganzen Reiche gemeiner Sache / labori-
 ren müsse.

